

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Anmeldung von Rechten an unanbringbaren Sachen gem. § 983 BGB

Seit dem 18.10.2016 befinden sich folgende unanbringbare Sachen, deren Eigentümer nicht festgestellt werden konnte, in Verwahrung der Stadt Dinklage:

Sieben mit Bargeld bzw. Goldmünzen unterschiedlicher Prägungen (unter anderem Krüger-
rand) gefüllte Kunststoffbehältnisse.

Die Empfangsberechtigten der vorgenannten unanbringbaren Sachen werden hiermit gem.
§ 980 Abs. 1 BGB aufgefordert, ihre Rechte innerhalb einer Frist von sechs Wochen, gerech-
net vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, bei dem Bürgermeister der
Stadt Dinklage anzumelden.

Nach Ablauf dieser Frist werden die Gegenstände gem. § 979 BGB i.V.m. §§ 383 ff BGB ver-
wertet werden. Weiter wird darauf hingewiesen, dass der Verwertungserlös und das unan-
bringbare Bargeld gem. § 981 BGB drei Jahre nach Ablauf der sechswöchigen Frist der Stadt
Dinklage zufallen, wenn nicht ein Empfangsberechtigter sein Recht angemeldet hat.


Frank Bittner
Bürgermeister